Amtsblatt



Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

Viersen, 19. März 2015 Nummer 71. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis			
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung	22		
Öffentliche Zustellung			
Einladung Kreistag 26.03.2015			
Schwalmtal: Sportstättengebührensatzung			
Tönisvorst: Einladung Rat 25.03.2015	22		
Viersen: Einladung Rat 24.03.2015	22		
Sonstige: Jagdgenossensch. Kempen-Hüls: Einladung 23.04.20	15 22		

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 02.02.2015 - Aktenzeichen 03280167770/hö gegen:

> Herrn Alexey Kakuriev Postdamer Straße 28 40599 Düsseldorf

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0116 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 09.03.2015

Im Auftrag Pulter

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 221

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif, Mobilfunk abweichend

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115 Mo.- Fr. 08.00 - 18.00 Uhr im gesamten Kreis Viersen*.



Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 18.02.2015
- Aktenzeichen 03240428201/es gegen:

Herrn Michael Karl Alfred Stephan Grafenberger Allee 186 B 40472 Düsseldorf

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 12.03.2015

Im Auftrag
Pulter

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 222

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 15, ausgestellt am 10.12.2009 vom Landrat des Kreises Viersen auf den Namen Uta Prange, geboren am 15.11.1965, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn bei der Kreisverwaltung Viersen - Amt für Personal und Organisation, Rathausmarkt 3, 41747 Vierz222

sen, abzugeben.

41747 Viersen, 10.03.2015

Im Auftrag gez. Prüter

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 222

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung zur 6. Sitzung des Kreistages am Donnerstag, 26.03.2015, 18:00 Uhr im Sitzungssaal im Forum

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Geschäftsbedarf der Kreistagsfraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder des Kreistags Viersen;
 Anträge der Kreistagsfraktion DIE LINKE vom 12.10.2014 und der AfD-Kreistagsfraktion vom 27.10.2014
- 2. Weiterführung des Angebotes "Schulsozialarbeit" im Kreis Viersen
- 3. Nachwuchsförderung im Leistungssport im Kreis Viersen
- 4. Klimaschutzkonzept für den Kreis Viersen und die Städte Tönisvorst und Viersen sowie die Gemeinden Grefrath und Niederkrüchten
- Herstellung des Benehmens nach § 55 Abs.
 KrO NRW zur Festsetzung der Kreisumlage 2015/2016 sowie Festsetzung einer Sonderumlage nach § 56c KrO NRW Einwendungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden
- 6. Haushaltssatzung 2015/2016 mit Haushaltsplan, Stellenplan 2015/2016 und sonst. Anlagen
- 7. Wahlen zu Ausschüssen und Gremien; Bildung des Kreiswahlausschusses für die Landratswahl am 13.09.2015
- Einführung eines Verbesserungsvorschlagswesens;
 Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 11.02.2015
- Gründung einer Lokalen Allianz für Ausbildungsplätze;
 Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 26.02.2015

10.	Anregung nach § 21 KrO NRW der Gewerkschaft ver.di an den Kreistag zur Ablehnung der Freihandelsabkommen TTIP, CETA und TiSA
	1
11.	Sozialbericht
12.	Regiobahn von Kaarst nach Viersen - Ge-

tent)
 Fortschreibung des Regionalplans für die Planungsregion Düsseldorf – Stellungnah-

me des Kreises Viersen

meinsame Absichtserklärung (Letter of In-

- 14. Änderung der Landschaftspläne 1-9 zur Vereinheitlichung der Regelungen in Bezug auf die Errichtung von baulichen Anlagen in Landschaftsschutzgebieten
 - 1. Beschluss über die eingegangenen Anregungen und Bedenken
 - 2. Satzungsbeschluss gem. § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW
- 15. Konzept zur Finanzierung eines Planfeststellungsverfahrens zur Verlängerung der Regiobahn; Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 10.12.2014
- 16. Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 24.02.2015 zur Flugroute MODRU
- 17. Ermächtigungsübertragungen nach § 22 GemHVO
- 18. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen
- 19. Mitteilungen des Landrates
- 20. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Nichtöffentliche Sitzung

21.	Mitteilungen des Landrates
22.	Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Viersen, 13.03.2015

Ottmann Landrat als Vorsitzender

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 222

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), §§ 4 bis 7 und 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 und der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der jeweils gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 10. Februar 2015 folgende Satzung beschlossen:

Satzung

über die Erhebung einer Kostenbeteiligung für die Benutzung von Sporthallen der Gemeinde Schwalmtal (Sportstättengebührensatzung)

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde Schwalmtal erhebt nach Maßgabe dieser Satzung eine Benutzungsgebühr (Kostenbeteiligung) für die Benutzung der folgenden gemeindlichen Sport- und Turnhallen:

- Dreifachsporthalle Dülkener Straße
- Zweifachsporthalle Sechs Linden
- Turnhalle Schulstraße
- Turnhalle Bahnstraße
- Turnhalle Geneschen

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht bei einer Nutzung durch Vereine oder sonstige Nutzergruppen entsteht mit der Zuteilung der Nutzungszeiten. Die Zuteilung von Nutzungszeiten an sporttreibende Vereine erfolgt in unveränderter Form aufgrund der Abstimmung zwischen den sporttreibenden Vereinen und wird jedem Verein/Nutzergruppe durch Übersendung des aktuellen Belegungsplanes mit dem Gebührenbescheid nochmals bekannt gegeben.

Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf das im Gebührenbescheid benannte Kalenderjahr; sie besteht auch dann, wenn ein Nutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch macht.

(2) Wenn durch Gründe, die die Gemeinde Schwalmtal zu vertreten hat, Sportstätten nicht genutzt werden können, entsteht in diesen Fällen keine Gebührenpflicht.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, der die Sportstätte in Anspruch nimmt. Es ist auch derjenige Gebührenschuldner, in dessen Auftrag die Inanspruchnahme erfolgt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuld-

§ 4 Gebührenfreiheit

Die Benutzung der Sport- und Turnhallen im Rahmen des Schulsports erfolgt gebührenfrei für die Schülerinnen und Schüler der in Trägerschaft der Gemeinde betriebenen Schulen.

§ 5 Gebührensatz, Nachlass für Jugendarbeit

- (1) Der Gebührensatz beträgt derzeit 1,50 € je Stunde pro Halleneinheit. Ab dem 01.07.2015 beläuft sich der Gebührensatz auf 3,50 € je Stunde pro Halleneinheit.
- (2) Es wird ein prozentualer Nachlass auf den Gebührensatz nach Absatz 1 gewährt, der dem prozentualen Anteil entspricht, zu dem der Verein oder die sonstige Nutzergruppe aus jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahre besteht. Maßgeblich für die Festsetzung dieses Abschlags sind die Mitgliederzahlen der LSB-Statistik des jeweiligen Vorjahres, welche im Spätsommer/Herbst in ihrer endgültigen Version ausgegeben wird. Bei nicht im Landessportbund organisierten Vereinen oder sonstigen

Nutzergruppen erfolgt -soweit überhaupt Jugendliche der Nutzergruppe angehören- die Ermittlung des Nachlasses auf der Grundlage der angegebenen Mitgliederstruktur.

§ 6 <u>Gebührenmaßstab</u>

(1) Der Gebührenmaßstab ist der jeweils im Spätherbst des Vorjahres für das Gebührenjahr zu aktualisierende Belegungsplan. Die darin den Vereinen wöchentlich zugewiesenen Stunden werden mit 40 Jahreswochen multipliziert bzw. Eine generelle Schließung der Sport- und Turnhallen erfolgt in allen Schulferien, mit Ausnahme der Großturnhalle Dülkener Straße, die für den Trainings- und Meisterschaftsbetrieb geöffnet bleibt. Für die Ferienzeiten wird in Abstimmung mit den sporttreibenden Vereinen ein gesonderter Belegungsplan erstellt. Die Berechnung der Gebühren hierzu erfolgt nach

§ 5 der Satzung.

224

§ 7 <u>Härtefallregelung</u>

(1) Zur Vermeidung einer überproportionalen Bela-

- stung derjenigen Vereine oder sonstigen Nutzergruppen, die -ggf. aufgrund der Besonderheit der ausgeübten Sportart- viele Hallenstunden belegen, jedoch nur aus wenigen Erwachsenen bestehen, wird eine Härtefallregelung eingeführt.
- (2) Als Härtefall wird angenommen, wenn sich bei rechnerischer Aufteilung der sich ergebenden Jahresgebühr auf die erwachsenen Mitglieder eines Vereins/einer sonstigen Nutzergruppe ein monatlicher Betrag von mehr als 1,50 € (ab 01.07.2015 3,50 €) pro erwachsenem Vereinsmitglied ergibt; in einem solchen Falle wird die Jahresgebühr auf 1,50 € (ab 01.07.2015 3,50 €) monatlich pro erwachsenem Vereinsmitglied begrenzt.

§ 8 <u>Fälligkeit der Gebühr</u>

Die berechnete Gebühr ist wie folgt fällig:

- a) Bei einer Jahresgebühr bis zu 200,00 € in einer Summe am 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres.
- b) Bei einer Jahresgebühr von 201,00 € bis 1.000,00 € in zwei Teilbeträgen am 30.03. und 30.09. eines jeden Kalenderjahres.
- c) Bei einer Jahresgebühr über 1.000,00 € in vier Teilbeträgen am 31.03., 30.06, 30.09. und 30.12. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 9 Inkrafttreten, Gültigkeitsdauer

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwalmtal, den 18. Februar 2015

Der Bürgermeister gez. Pesch

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Schwalmtal über die Erhebung einer Kostenbe-teiligung für die Benutzung von Sporthallen (Sportstättengebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei

- a.) eine vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 18. Februar 2015

Gemeinde Schwalmtal Der Bürgermeister gez. Pesch

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 223

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Einladung zu der 6. Sitzung des Rates der Stadt am 25.03.2015, 18:00 Uhr Rathaus St. Tönis, Sitzungssaal, I. Etage, Hochstraße 20a, 47918 Tönisvorst

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt
- 2. Einwohnerfragestunde
- 3 Schriftliche Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung
- 5 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung
- 6 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 der Geschäftsordnung
- 6.1 Resolution zum Gesetzentwurf der Wahlkreiseinteilung zum Landtag
- 4. Satzung vom ... zur Änderung der Entgeltordnung der Stadt Tönisvorst für die Benutzung von städt. Sporthallen, Sportaußenanlagen, Sälen, Schulräumen und sonstigen Räumen sowie Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen durch örtlich tätige Sportvereine, örtlich tätige Kultur- und Brauchtumsvereine, sonstige örtlich tätige gemeinnützige Vereine sowie "Sonstige Nutzer" vom 29.06.1998

- 8 Kapazitätserweiterung des Flughafens Düsseldorf hier: Modifizierter Antrag zur Kapazitätserweiterung
- 9 Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung

- 10 Schriftliche Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
- 11 Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung
- 12 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung
- 13 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW
- 14 Besetzung der Stelle der Schulleitung an der KGS St. Tönis
- 15 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Grundstücksgesellschaft der Stadt Willich mbH (GSG), Beteiligungsgesellschaft der Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG
- 16 Beschluss über die Eignungs- und Auswahlkriterien im Konzessionsverfahren Strom der Stadt Tönisvorst
- 17 Grundstücksangelegenheiten
- 18 Personalangelegenheiten
- 19 Mitteilungen

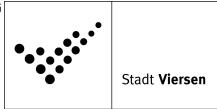
Mit freundlichem Gruß Der Bürgermeister gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt **▼** Jhrg. 21/Nr. 5/S. 19

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 225

Bekanntmachung der Stadt Viersen

EINLADUNG



Sitzung: Rat

Sitzungstag: 24.03.2015

Sitzungsort: Sitzungssaal im Forum,

Rathausmarkt 2, 41747 Viersen

Beginn: 18:00 Uhr

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-	Bezeichnung
	Nr.	
1.		Bestimmung eines Schriftführers
2.		Genehmigung der Nieder- schrift über die öffentliche Sit- zung des Rates am 03.02.2015
3.	2015/0531/ GBI	Anträge an die Sparkassenstiftung zu den Sitzungen am 07.05.2015
4.	2015/0484/ FB50/I	Verwendung der Sportpauschale 2015
5.	2015/0465/ FB50/IV	Unbefristete Einrichtung der Dependance der GGS Rahser an der Krefelder Straße
6.	2015/0467/ FB50/IV	Jahresbericht Schulent- wicklungsplanung Schuljahr 2014/15
7.	2015/0472/ FB60/I	Bebauungsplan Nr. 101-5 "Willy-Brandt-Ring/Am Blauen Stein" in Viersen (Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB) - Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB -
8.	2015/0476/ FB60/I	Soziale Stadt - Perspektive Südstadt 1. Sachstandsbericht zum Verfügungsfonds 2. Umbesetzung der Süd- stadtkonferenz
9.	2015/0530/ FB60/II	Antrag der Ratsfraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN vom 18.02.2015: Beschluss einer Resolution "Mehr Umsteigezeit für BahnpendlerInnen am Bahnhof Viersen (RE13 / RE11)"
10.	2015/0519/ FB91	Jahresabschluss 2011 hier: Feststellung des Jahres- abschlusses 2011 der Stadt Viersen und Entscheidung über die Entlastung des Bür- germeisters für das Haus- haltsjahr 2011

11.	2015/0521/ FB91	Jahresabschluss 2012 hier: Feststellung des Jahresabschlusses 2012 der Stadt Viersen und Entscheidung über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012
12.		Anfragen

Beschlusskontrolle

Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung:

13.

14.

TOP	Vorlagen- Nr.	Bezeichnung
1.		Genehmigung der Nieder- schrift über die nichtöffent- liche Sitzung des Rates am 03.02.2015
2.	2015/0510/ FB20/I	Beteiligungsangelegenheiten
3.		Beschlusskontrolle
4.		Verschiedenes
5.		Mitteilungen aus der nichtöf- fentlichen Sitzung an Dritte

Viersen, den 10.03.2015

gez. T h ö n n e s s e n Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 225

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Kempen-Hüls

<u>Bekanntmachunq</u>

Hiermit lade ich die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Kempen-Hüls zu einer öffentlichen Genossenschaftsversammlung ein.

Sie findet statt am **23. April 2015** um 19.30 Uhr in der Gaststätte Haus Bellen, Hülser Str. 252, 47906 Kempen.

TAGESORDNUNG:

- 1. Mitteilungen und Anfragen
- 2. Billigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 04. Juli 2011

- 3. Geschäftsbericht für die Geschäftsjahre 2011/2012 bis 2014/2015
- 4. Bericht über die Rechnungsprüfung für die Geschäftsjahre 2011/2012 bis 2014/2015
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung für die Geschäftsjahre 2011/2012 bis 2014/2015
- 6. Neuwahl des Jagdvorstandes
 - a) Neuwahl des Jagdvorstehers und seines Vertreters
 - b) Neuwahl von 2 Beisitzern und deren Vertreter
- Neuwahl des Geschäftsführers und seines Vertreters
- 8. Neuwahl der Kassenführung
- Wahl von 2 Rechnungsprüfern und deren Vertretern
- 10. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Geschäftsjahre 2015/2016 bis 2018/2019
- 11. Verschiedenes

Ich weise darauf hin, dass nach den Bestimmungen der Satzung der Jagdgenossenschaft vom 12. März 1985

- a) besondere Einladungen an die Jagdgenossen nicht ergehen,
- b) die Jagdgenossenschaftsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Jagd genossen beschlussfähig ist,
- c) jeder Jagdgenosse sich durch eine volljährige und geschäftsfähige Person unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen kann. Der bevollmächtigte Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten.

Kempen, den 03. März 2015

gez. (Rübo) Vositzender des Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 226





Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,

Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476 E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de Erscheinungsweise: Alle 14 Tage Topographisches Landeskartenwerk:
Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation Bezug: Inklusive Versandkosten Jahresabonnement: 48,00 EUR Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

Canibar im Voraus nach Ernalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen